



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 30. November 2021 sa
Versandt am - 1. DEZ. 2021

Gesetzgebung
Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie
(COVID-19-Verordnung)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie wird gemäss Beilage geändert.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - Alle Direktionen
 - Alle Einwohnergemeinden
 - Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch): Zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen sowie zur Aufschaltung des Beschlusses inkl. Beilage unter <https://www.zg./behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

1. Ausgangslage

1. Die Zahlen der gemeldeten Covid-19-Infektionen, die Hospitalisationen, die Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivpflegestationen und Todesfälle nahmen in den letzten Wochen schweizweit zu (vgl. Situationsbericht des BAG, Stand 24. November 2021¹). Auch im Kanton Zug wurde die epidemiologische Lage auf Stufe 4 – bedrohlich – eingeschätzt. Die 7-Tagesinzidenz steigt im Kanton Zug immer weiter an und liegt nun (per 21. November 2021) bei 560. Innerhalb einer Woche kamen 108 neue Fälle hinzu und 17 Covid-19-Patientinnen und Patienten sind hospitalisiert, davon 6 auf der Intensivpflegestation (vgl. Lageeinschätzung des Kantonsarztes vom 24. November 2021²). Es besteht die Gefahr, dass im Verlauf des Winters eine weitere Welle folgt, welche bei einem exponentiellen Wachstum – das auf dem gegenwärtigen Plateau beginnt – schnell Infektionsraten erreichen würde, die für das Gesundheitssystem nicht mehr zu bewältigen wären.

2. Der Bundesrat beurteilt die aktuelle Lage als kritisch. Eine schweizweite Verschärfung der bereits bestehenden Massnahmen ist nach der Ansicht des Bundesrates aber angesichts der grossen regionalen Unterschiede nicht angezeigt. Er fordert die Kantone deshalb auf, selber die notwendigen zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehört u. a. auch die Maskentragepflicht an Schulen.³

3. Kantonale Verschärfungen müssen sinnvoll auf den bereits bestehenden Massnahmen aufbauen. Sie sollen einerseits dort ansetzen, wo die Infektionszahlen besonders stark steigen, andererseits aber auch einfach zu kommunizieren und umzusetzen sind. Gleichzeitig dürfen sich keine Widersprüche mit den bereits geltenden Massnahmen des Bundes ergeben.

4. Der Regierungsrat setzt deshalb an zwei angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage besonders problematischen Punkten an: Einerseits an der Weitergabe des Virus an Orten mit Zertifikatspflicht, andererseits an der grossen Virusaktivität an den Schulen.

5. An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können nach den geltenden Regelungen des Bundesrechts geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen, ohne dass eine Maske getragen werden muss. Diese Regelung bietet keinen vollständigen Schutz, da die Testungen nicht zu 100 Prozent zuverlässig sind und sich gezeigt hat, dass auch vollständig geimpfte Personen das Virus weitergeben können.

6. Bis anhin erlaubte es die epidemiologische Lage, dies in Kauf zu nehmen. Angesichts der momentan sehr hohen Virusaktivität ist es nun aber geboten, an diesem Punkt einzugreifen.

7. Der Regierungsrat beschliesst daher eine erweiterte Maskentragepflicht («3G plus»), um die Weitergabe des Virus an Orten mit Zertifikatspflicht zu bremsen (z. B. Kinos, Konzerte, Fitnesscenter). Einige Institutionen haben diese Regelung im Rahmen ihres Schutzkonzeptes schon freiwillig eingeführt, so dass die Regelung einem breiten Publikum bekannt und auch akzeptiert ist.

8. Die Maskentragepflicht gilt auch an den Schulen ab der Primarstufe, um auch dort das Infektionsgeschehen zu bremsen. Das Virus zirkuliert an den Schulen sehr stark. In den letzten

¹ <https://www.covid19.admin.ch/de/overview>, abgerufen am Freitag, 26. November 2021.

² <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>, abgerufen am Freitag, 26. November 2021.

³ Medienkonferenz von Bundesrat Alain Berset vom 24. November 2021.

drei Wochen hat sich die Positivitätsrate in den repetitiven Tests der Primarklassen vier bis sechs von 0,6 Prozent auf 1,8 Prozent verdreifacht. Dies führt dazu, dass sich sehr viele Schülerinnen und Schüler infizieren und das Virus von ihnen nach Hause in die Familie getragen wird.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

9. § 3 Abs. 1

Diese Bestimmung stipuliert eine Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von «Einrichtungen und Betrieben». Diese Begrifflichkeit wird aus dem Bundesrecht übernommen, um Widersprüche und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Als öffentlich zugängliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch alle für Besuchende zugänglichen Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern. Ein kürzlich erfolgter Austausch mit den Heimleiterinnen und Heimleitern des Kantons hat ergeben, dass eine solche Massnahme auf grosse Akzeptanz stösst.

Als Gesichtsmasken gelten medizinische Gesichtsmasken, zertifizierte Stoffmasken oder FFP2-Masken. Als zertifizierte Stoffmasken gelten Produkte, die nachweislich den «Empfehlungen bezüglich der Mindestanforderungen für Community-Masken und deren Verwendung» der Swiss National COVID-19 Science Task Force entsprechen.⁴

10. § 3 Abs. 2

Die Maskentragepflicht gilt auch an Orten mit Zertifikatspflicht, wo heute keine Masken mehr getragen werden (d. h. in Fitnesscentern, in Kinos, an Konzerten). Damit wird berücksichtigt, dass auch Personen mit Zertifikat das Virus weitergeben können und damit zu den steigenden Infektionszahlen beitragen. Dieser Umstand stellt in einer ruhigeren epidemiologischen Situation kein Problem dar. Die heutige Situation mit stark ansteigenden Infektionszahlen gebietet aber die vorliegende erweiterte Maskentragepflicht («3G plus»).

11. § 3 Abs. 3 Bst. a

Die erweiterte Maskentragepflicht gilt für Personen ab 12 Jahren. Die Altersgrenze richtet sich nach der Regelung des Bundes, nach welcher Personen ab 12 Jahren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Maske tragen müssen.

12. § 3 Abs. 3 Bst. b

Die Maskentragepflicht gilt auch in Restaurationsbetrieben, unabhängig von einer allfälligen Zertifikatspflicht. Die Maske muss innerhalb des Restaurationsbetriebes getragen werden; sie darf jedoch abgelegt werden, wenn sich eine Person zum Zweck der Konsumation an einem Tisch niedergelassen hat.

13. § 3 Abs. 3 Bst. c erster Satz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) regelt insbesondere in Art. 6 Abs. 2 weitere Ausnahmen von der Maskentragepflicht: Diese gelten weiterhin. So

⁴ <https://scientetaskforce.ch/policy-brief/die-verschiedenen-arten-von-schutzmasken/> (abgerufen am Freitag, 26. November 2021).

müssen zum Beispiel Personen, die eine kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen, keine Maske tragen.

Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind deshalb wie bisher auch kleinere Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur mit maximal 30 Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind (z. B. Chöre oder Yogagruppen [Art. 6 Abs. 2 Bst. f in Verbindung mit Art. 20 Bst. a und d COVID-Verordnung besondere Lage.]). Da sich diese Gruppen regelmässig in derselben Zusammensetzung treffen, ist die Durchmischung reduziert und es ist vertretbar, in diesem Zusammenhang auf eine Maske zu verzichten.

14. § 3 Abs. 3 Bst. c zweiter Satz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sieht in Art. 6 Abs. 2 Bst. g eine Ausnahme von der Maskentragepflicht an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht vor. Die vorliegende Verordnung stipuliert nun in Absatz 2 eine Maskenpflicht im Zertifikatsbereich («3G plus»). Es handelt sich damit um eine aufgrund der aktuellen Situation gebotene Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht, indem eine im Bundesrecht vorgesehene Ausnahme von der Maskentragepflicht aufgehoben wird, während die anderen Ausnahmen weiterhin gelten. Mit der Formulierung «Absatz 2 dieser Verordnung ist vorbehalten» wird dies klargestellt.

15. § 4 Abs. 1

Das Infektionsgeschehen an Schulen trägt in der aktuellen epidemiologischen Lage trotz Reihentests stark zur Ausbreitung des Virus bei. Massnahmen, die das Virusgeschehen an den Schulen bremsen, können deshalb eine grosse Hebelwirkung entfalten. In den Innenräumen der Schulen ab Primarstufe gilt deshalb eine Maskenpflicht. Es wird bewusst an der Schulstufe und nicht am Alter der Personen angesetzt, damit pro Schulklasse einheitliche Regeln gelten.

Die Maskenpflicht gilt für Innenräume, das heisst ab dem Eintritt ins Schulhaus. Die Masken können abgelegt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler am Pult sitzen. Dieser Grundsatz ist sinngemäss auch in anderen Situationen anwendbar (Werkbank, Sitzen im Kreis). Wichtig dabei ist, dass die Lehrperson das Setting bestimmt und damit für eine geordnete Situation sorgt, bevor die Masken abgenommen werden können.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiter der Turn- und Sportunterricht sowie der Unterricht mit Blasinstrumenten.

16. Die Änderungen der Verordnung treten am 2. Dezember 2021 in Kraft. Da das Bundesrecht eine zeitliche Begrenzung kantonaler Massnahmen vorschreibt, wird ihre Geltung bis zum Ende der Sportferien und damit bis zum 20. Februar 2022 befristet. Sollte sich die epidemiologische Lage bereits vor diesem Termin soweit verbessern, dass eine Aufhebung dieser Massnahmen angezeigt ist, können die Massnahmen auch vor diesem Termin aufgehoben werden.

Beilage:

- Beilage1: Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung)

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie
(COVID-19-Verordnung)**

Änderung vom 30. November 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **821.20**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Art. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 821.20, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) vom 1. Juni 2021 (Stand 1. Juni 2021), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.101.26

³⁾ BGS 821.1

⁴⁾ BGS 153.1

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹, Art. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)², § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴, beschliesst:

§ 1 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über die Erteilung von Bewilligungen für

- a) **(geändert)** Grossveranstaltungen im Sinne von Art. 16 und 17 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵,
- b) *Aufgehoben.*
- c) **(geändert)** grosse Fach- und Publikumsmessen im Sinne von Art. 18 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 3 (neu)

Massnahmen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

² Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, deren Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist.

³ Von der Pflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind folgende Personen:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die sich in einem Restaurationsbetrieb zum Zweck der Konsumation an einem Tisch niedergelassen haben;
- c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Bundesrechts von der Maskentragepflicht ausgenommen sind. Abs. 2 ist vorbehalten.

¹ SR [818.101](#)

² SR [818.101.26](#)

³ BGS [821.1](#)

⁴ BGS [153.1](#)

⁵ SR [818.101.26](#)

⁶ SR [818.101.26](#)

§ 4 (neu)

Massnahmen in Schulen ab Primarstufe

¹ In den Innenräumen der Schulen ab Primarstufe muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen.

² Keine Maskentragepflicht nach Abs. 1 gilt:

- a) für den Unterricht, wenn dieser sitzend am Pult erfolgt;
- b) für den Turn- und Sportunterricht;
- c) für den Unterricht mit Blasinstrumenten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾ und gelten bis zum 20. Februar 2022.

Zug, 30. November 2021

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 3. Dezember 2021

¹⁾ Inkrafttreten am 2. Dezember 2021